



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

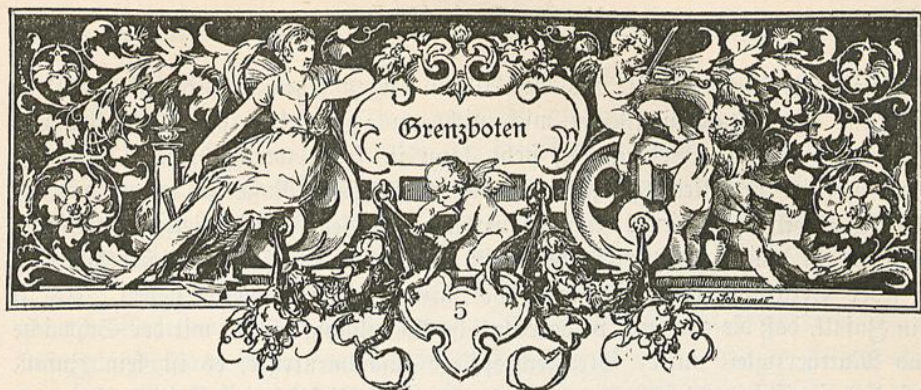
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus der Strafrechtspflege.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Aus der Strafrechtspflege.



uf der letzten Jahresversammlung des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Darmstadt äußerte Miquel, seit langer Zeit habe er die Beobachtung gemacht, daß die deutschen Gerichte bei Ausübung der Strafrechtspflege zu sehr unter dem Einflusse der einseitigen privatrechtlichen Bildung und Schulung stünden, als daß sie eine Strafe zu verhängen imstande wären, die allen in Betracht kommenden staatlichen und gesellschaftlichen Interessen Rechnung trägt. Der Richter fasse seine Aufgabe zu einseitig vom Standpunkte des Einzelnen auf, er berücksichtige aber viel zu wenig, daß er ein Werkzeug der Interessen der Gesamtheit bilde.

Nichts kann zutreffender sein als dieser Ausspruch des hervorragenden Abgeordneten und Politikers, und es ist ein bedeutames Zeichen der Zeit, daß die Klagen ob der verhängnisvollen Wirkungen der einseitigen privatrechtlichen Ausbildung der deutschen Juristen nicht nur von den Vertretern der Theorie erhoben werden, sondern auch aus dem Munde eines Mannes ertönen, der seit einem halben Menschenalter an der Gesetzgebung des deutschen Reiches und Preußen einen so großen Anteil genommen hat, aus dem Munde eines Mannes, der durch seine Wirksamkeit in den verschiednen gesetzgebenden Versammlungen, in der Stadt-, Kreis- und Provinzialverwaltung der Gefahr entrückt ist, als ein unpraktischer „Doktrinär“ bezeichnet oder mit einem andern jener Schmeichelworte beehrt zu werden, die man den Professoren so gern an den Kopf wirft. Die Nachteile der mit größter Einseitigkeit betriebenen Ausbildung der Juristen in den privatrechtlichen Wissenszweigen, die Schäden der Vernachlässigung des öffentlichen Rechtes und der Staatswissenschaften bestehen nicht etwa in der Einbildung, sondern in Wirklichkeit, sie zeigen sich deutlich auf den verschiednen

Gebieten des Rechtslebens, und wer Augen hat zu sehen, wer die Rechtspflege nicht für ein Kräutchen „Rühr mich nicht an“ hält, das außerhalb des Bereiches der kritischen Betrachtung steht, kann sie leicht wahrnehmen. Vielleicht hat kein Teil der Rechtspflege unter ihnen in dem Maße zu leiden wie die Strafrechtspflege, vielleicht sind die verhängnisvollen Folgen dieser Einseitigkeit nirgends in dem Grade verkörpert wie in den milden Strafen, die sich bekanntlich in jeder Beziehung als ungeeignet und unzweckmäßig erwiesen haben. Es ist kein Zufall, daß die einseitige privatrechtliche Ausbildung zeitlich mit der Schwäche und Mäthterzigkeit unsrer Strafrechtspflege zusammentrifft, es ist kein Zufall, daß das juristische Geschlecht, welches sich ausschließlich im Privatrecht ausbildet, von dem öffentlichen Recht und den Staatswissenschaften hingegen mit ehrfurchtsvollem Schauer fern hält, Strafen verhängt, welche auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse passen wie die Faust aufs Auge, sondern zwischen beiden Erscheinungen besteht ein ursächlicher Zusammenhang. Die privatrechtliche Einseitigkeit bringt es mit sich, daß der Richter die Bestrafung der Verbrechen unter privatrechtlichen Gesichtspunkten vornimmt, sie führt dazu, daß er für den Zusammenhang, in welchem jede strafbare Handlung mit den Lebensäußerungen des Gesellschaftskörpers steht, für die Abhängigkeit der Verbrechen von dem Stande der wirtschaftlichen Verhältnisse kein Verständnis besitzt, und daß die so verschiedenartige Schutzbedürftigkeit der gesellschaftlichen Interessen und Rechtsgüter keine Beachtung bei ihm genießt, die Einseitigkeit seiner Bildung macht ihn schließlich unfähig, die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse unter einem andern Gesichtspunkte zu betrachten als dem ihm vertraut gewordenen. So erklärt es sich, wenn bei Ausmessung der Strafen die gesellschaftlichen Interessen und Rechtsgüter in einer Weise geschätzt und gewürdigt werden, die alles eher als Zufriedenheit und Genugthuung hervorrufen kann. Wer sich für die Ergebnisse der Strafjustiz auch nur einigermaßen interessiert, weiß, daß seit Jahren die Milde der Urteile zu den bittersten Vorwürfen Anlaß giebt.

Es ist nun sehr bemerkenswert, daß sich bei der Bestrafung ein sehr wichtiger Unterschied mit großer Bestimmtheit geltend macht; wenn es die Bestrafung von Handlungen gilt, die einen Angriff und eine Verletzung des Vermögens enthalten, werden im allgemeinen Strafen ausgesprochen, denen man nicht den Vorwurf entgegenhalten kann, daß sie es an ernster Strenge fehlen lassen. Die Strafen, welchen der Diebstahl, die Unterschlagung, der Raub, der Betrug, die Fehlerei u. s. w. unterliegt, geben im allgemeinen keinen Grund zur Unzufriedenheit und bleiben hinter den in England und Frankreich wegen dieser Verbrechen verhängten Strafen nicht wesentlich zurück. Damit soll keineswegs behauptet werden, daß die Beschützung der Gesellschaft gegen diese Verbrechen schlecht hin zufriedenstellend sei. So lange es möglich ist, daß ein zum fünfunddreißigsten male bestrafte Dieb zu einer kurzen Strafe verurteilt wird, um nach Verbüßung derselben wieder auf die Gesellschaft losgelassen zu werden, während seine dauernde

Unschädlichmachung allein dem gesellschaftlichen Bedürfnis entspräche, ist der Schutz der gesellschaftlichen Rechtsgüter mangelhaft; allein die Ursache dieses Mangels liegt an der Gesetzgebung und nicht an der Rechtsprechung. Anders ist es dagegen mit der Bestrafung solcher Verbrechen, welche ein anderes Rechtsgut als das Vermögen verletzen: die Verbrechen gegen die Ehre, die Gesundheit und die Sittlichkeit, gegen die persönliche Freiheit, gegen die öffentliche Ordnung erfreuen sich bei den Gerichten einer weit mildern und nachsichtigeren Beurteilung als die Verletzungen des Vermögens. Die Angriffe der in Geld und Geldeswert abschätzbaren Güter werden für viel wichtiger erachtet als die Antastungen derjenigen Interessen, bei welchen eine solche privatrechtliche Abschätzung nicht möglich ist. Man braucht nur an die Bestrafung der Beleidigung zu erinnern, um diesen verhängnisvollen Einfluß privatrechtlicher Anschauungen deutlich zu erkennen. Auch die schwersten Ehrverletzungen, auch die empfindlichsten und folgenreichsten Verleumdungen werden nicht entfernt mit der Strenge gerügt, wie die strafbaren Eingriffe in das Eigentum. Nicht besser verhält es sich mit dem Schutze anderer Rechtsgüter idealen Charakters; es ist leider nur zu wahr, wenn man behauptet, daß dem deutschen Richter die staatlichen und politischen Rechtsgüter, die Sittlichkeit und die Gesundheit minder wertvoll zu sein scheinen als das Vermögen. Blicken wir doch in die Kriminalstatistik und vergleichen wir die Strafen, welche wegen der Körperverletzung, des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, der Aufforderung zum Klassenkampf und des Anreizens zum Ungehorsam verhängt werden mit denjenigen, welche man bei dem Diebstahl und der Unterschlagung ausspricht! Auch dem blödesten Auge muß es dabei klar werden, daß der Richter sich von der Anschauung leiten läßt, die Interessen, welche zunächst einen idealen Wert besitzen, bedürften des Schutzes durch energische Strafen in geringerem Maße als die in Geld abschätzbaren.

Die Klagen über diese bedauernswerte Unterscheidung zwischen idealen und andern Rechtsgütern rühren nicht von heute und gestern her; vor mehr als einem Jahrzehnt schon sind sie im Reichstage durch den Reichskanzler in markigen Worten zum Ausdruck gebracht worden. Wurden damals in weiten Kreisen Zweifel an ihrer Begründung laut, so herrscht heute bei allen unbefangenen Beurteilern unsrer Zustände vollste Übereinstimmung darüber, daß in der That unsre Rechtspflege sich auf dem besten Wege befindet, die Schutzlosigkeit der idealen Interessen und Rechtsgüter auszusprechen. Der Vorwurf, welcher hiermit gegen die Strafpraxis erhoben wird, ist keineswegs zu stark oder übertrieben, er wird leider durch die Thatfachen buchstäblich bestätigt. Scheint es doch fast, als habe der Richter vielfach die Empfindungsfähigkeit für die Schwere der Verletzung eines idealen Interesses eingebüßt, denn ohne diesen Umstand wären in der That viele Urteile, besonders solche, welche sich auf die Bestrafung von Beleidigungen beziehen, durchaus unverständlich. Auch das hat Fürst Bismarck seiner Zeit im Reichstage hervorgehoben, als er bemerkte, daß der Richter, der

für die verschiedenen Abstufungen der Verbrechen gegen das Vermögen ein so feines Gefühl besitze, bei der Bestrafung der Beleidigung und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt dieser Eigenschaft so sehr entbehre. Die Erfahrungen, welche seit diesem Ausspruch unsers großen Staatsmannes gemacht worden sind, bestätigen seine Richtigkeit in vollem Umfange. Es ist kein Wunder, wenn in dem letzten Jahrzehnt die Zufriedenheit mit der Thätigkeit der Strafsjustiz nicht gestiegen ist, es ist kein Wunder, wenn angesichts der Bestrafung der Beleidigungen der Selbstschutz der Ehre mittels des Zweikampfes sich in weitestem Maße ausbreitet und ungeachtet strenger Strafen in den Kreisen, in denen man ein besonders entwickeltes Ehrgefühl besitzt, in dauernder Zunahme begriffen ist.

Die privatrechtliche Schulung lehrt den Juristen, nur solchen Rechtsverhältnissen Beachtung zu schenken, welchen ein Vermögenswert eigen ist; ein Recht, dessen Wert nicht in Geld ausdrückbar ist, giebt es für die Mehrzahl der Privatrechtsjuristen nicht, für Rechte, denen nur ein idealer Wert beivohnt, ist in der Mehrzahl der Hand- und Lehrbücher des Privatrechts kein Platz.

Einen klassischen Beweis für diese einseitige vermögensrechtliche Anschauung, welche in der Rechtswissenschaft die Herrschaft besitzt, bietet namentlich auch die Behandlung, die das litterarische und künstlerische Urheberrecht erfahren hat. Hervorragende Juristen haben die Ansicht vertreten, daß die Verletzung dieses Rechtes nur unter dem Gesichtspunkte der Beeinträchtigung der vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers zu verfolgen sei, während es doch auf der Hand liegt, daß dieser nicht nur ein vermögensrechtliches, sondern auch ein ideales Interesse daran besitzt, daß kein Unberufener sich die Ergebnisse seines Schaffens aneigne. Die ausschließliche Beschäftigung mit diesen Anschauungen verfehlt nicht, dem Richter schließlich die Überzeugung beizubringen, daß das Vermögen das wichtigste und vorzüglichste Rechtsgut bilde und seine Verletzung demgemäß am schärfsten zu ahnden sei, und so ist es erklärlich, daß in unserm Volke, welches doch stets den Anspruch darauf erhoben hat, dem Idealismus und der idealen Lebensanschauung in höherm Maße Treue zu bewahren als irgend ein anderes Volk, daß in ihm sich eine Rechtsbildung hat Geltung verschaffen können, die den Wert idealer Rechtsgüter geringer achtet als den von Hab und Gut — auch ein Zeichen des Einflusses, den der Materialismus und Kapitalismus auf das Denken und Fühlen unsrer Zeit ausübt.

Die einseitige privatrechtliche Ausbildung beraubt den Juristen aber nicht nur der Fähigkeit, den Wert der verletzten Rechtsgüter in sachgemäßer Weise zu bestimmen, sondern sie verhindert ihn auch, sich die Kenntnisse anzueignen, welche für den Strafrichter so unbedingt notwendig sind, und auch dieser Punkt ist für die Erklärung der unbefriedigenden Rechtspflege anzuführen, unter der wir leiden. Wer sich die privatrechtliche Denkungsweise ausschließlich angewöhnt hat, ist außer stande, einen Verbrecher so zu beurteilen, daß sowohl seine wie der Gesellschaft Interessen ihre Berücksichtigung finden. Professor von Vizzt hat

diesen Punkt in seinem Vortrage über die Reform des juristischen Studiums sehr treffend erörtert. „Die Strafrechtspflege — sagt er — stellt neue und wesentlich andre Anforderungen an den Richter, Staatsanwalt und Verteidiger. Soll sie ihre hohe und schwere Aufgabe erfüllen, die Rechtsgenossen und zwar die Gesamtheit derselben wie jeden Einzelnen zu schützen gegen verbrecherische Angriffe, so ist für die an ihr beteiligten eine dürftige Kenntnis der Strafgesetze, eine gewisse formalistische Gewandtheit in Auslegung und Anwendung der Rechtsnormen in keiner Weise genügend. Der strafrechtliche Praktiker muß in der Seele des Verbrechers wie in einem offenen Buche lesen können, er muß genau bekannt sein mit all den dunkeln Seiten des gesellschaftlichen Lebens, bewandert in der eigentümlichen, fast ständisch geschlossenen Gliederung des berufsmäßigen Verbrechertums, er muß die Strafe erkannt haben als eines der staatlichen Sicherungsmittel, das neben gar manchem andern der planmäßigen und zielbewußten Bekämpfung des Verbrechens zu dienen bestimmt ist. Psychologie und Psychiatrie, Kriminalstatistik und die weitverzweigten Gebiete des Gefängniswesens müssen ihm durchaus geläufig sein, soll er nicht zeitlebens ein Stümper bleiben, der vor den Geschworenen nichts voraus hat, als etwas Routine.“ Entspräche die Ausbildung der deutschen Strafrichter diesen Anforderungen, so dürfte der Strafschutz wohl in geringerem Maße zu Klagen Anlaß geben, so dürften Urteile, welche der Ansicht sind, mit einer Geldstrafe von zehn oder zwanzig Mark eine Genugthuung für eine Ehrenkränkung zu geben, nicht in so unermesslicher Zahl vorkommen, wie es der Fall ist. Zur Zeit entspricht die wissenschaftliche Fähigkeit und Ausbildung eines großen Teiles der deutschen Strafrichter durchaus nicht den Anforderungen, welche die Strafrechtswissenschaft an sie stellen muß, und es ist deshalb nur natürlich, wenn die Strafjustiz so lahm und altersschwach ist, daß sich ihr gegenüber die Unzufriedenheit in einer Stärke geltend macht, wie kaum zuvor. Nicht eher werden wir zu einer gesunden, den Bedürfnissen Rechnung tragenden Justiz gelangen, als bis die Einseitigkeit der privatrechtlichen Bildung beseitigt ist, nicht eher wird die Strafrechtspflege wieder das sein, was sie sein sollte, aber schon lange nicht mehr ist, als bis unsre Richter sich mit dem Gedanken vertraut gemacht haben, daß das öffentliche Recht nicht dazu da ist, neben dem Privatrecht die Rolle des Aschenbröbels zu spielen, sondern auf Gleichberechtigung mit diesem im vollsten Maße Anspruch hat. Wir denken zu gut von der Mehrheit unsrer Richter, als daß wir annehmen könnten, auch sie huldigten jener sinnlosen und kindischen Auffassung, der man bei ältern Rechtsanwälden nicht selten begegnet, daß die privatrechtlichen Wissenszweige das juristische Denken in höherm Grade und deshalb auch viel schärfere Köpfe beanspruchten als die öffentlich-rechtlichen. Über die Dummheit, welche sich in dieser Meinung verkörpert, ein Wort zu verlieren, wäre eine Versündigung gegen den gesunden Menschenverstand; bezeichnend ist es, daß gerade diejenigen Herren sie mit Vorliebe vertreten, welche im öffentlichen

Rechte etwa die Kenntnisse einer „höhern Tochter“ besitzen. Wenn aber solche kindische Anschauungen eine gewisse Verbreitung genießen, dann muß mit umso größerer Entschiedenheit der ausschließlichen Beschäftigung mit dem Privatrechte entgegengetreten und die Berücksichtigung des öffentlichen Rechtes in weit größerem Umfange verlangt werden. So lange deutsche Strafgerichte der Ansicht sind, ein Verbrechen könne unter demselben Gesichtspunkte beurteilt werden wie ein Amtsgerichtsprozeß, so lange man nicht einsieht, daß zur Ausübung der Straffjustiz etwas mehr gehört, als sich in den Erläuterungen des Strafgesetzbuches von Olshausen und Oppenhoff zurechtzufinden, wird der notwendige Umschwung in der Strafrechtsübung nicht eintreten.



Der Impfwang und seine Durchführung.



Es wird zwar jetzt gegen mancherlei Krankheiten mit mehr oder weniger Erfolg, zum Teil auch mit dem geraden Gegenteil eines Erfolges, eine vorbeugende Einimpfung versucht; die Krankheit aber, gegen welche regelmäßig mit einer Impfung angekämpft wird, sind die Menschenblattern oder die schwarzen Blattern. In der Sprache des gewöhnlichen Lebens ist daher der Begriff „impfen“ gleichbedeutend mit der Einimpfung der Schutzpocken zum Schutz gegen das Blatterngift geworden, wie sie im Orient schon seit Jahrhunderten geübt und von Jenner zu Ende des vorigen Jahrhunderts auch für das Abendland eingeführt worden ist. Nur von dieser Impfung und von der durch die Gesetze angeordneten Vor- nahme derselben soll auch im nachstehenden die Rede sein.

Es giebt eine Anzahl Personen, welche das Impfen verwerfen. So hat sich namentlich in Österreich eine thätige Schule von Impfgegnern gebildet, welche ihre Wirksamkeit auch auf die angrenzenden Länder und namentlich auf das Königreich Sachsen erstreckt. Da ist es denn zunächst von höchstem Interesse, daß die statistischen Angaben, welche von den Anhängern dieser Schule, um die Schädlichkeit der Impfung nachzuweisen, vorgebracht werden und welche namentlich von Keller zusammengestellt worden sind, wie J. Körösy in Budapest*) nachweist, auf willkürlich, ja wir dürfen sagen absichtlich gefälschten Zahlen beruht.

*) Vergl. dessen Aufsatz: „Die Wiener impfgegnerische Schule und die Vaccinationsstatistik“ in der „Deutschen Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege,“ herausgegeben von Spieß und Pistor, Band XIX, S. 553 ff.